



**Gesetz
über das Alp- und Weidwesen
der Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Eigentum	2
Art. 2 Organe	2
II. Aufgaben der Organe	2
Art. 3 Gemeindevorstand.....	2
Art. 4 Departementsvorsteher	2
Art. 5 Alppenossenschaft Grüşch	3
Art. 6 Alppenossenschaft Fanas.....	3
Art. 7 Aufgaben der Alppenossenschaften	3
III. Alp- und Weidorganisation	3
Art. 8 Nutzungsrecht	3
Art. 9 Bewirtschaftung.....	3
Art. 10 Bestossung	4
Art. 11 Zäune	4
Art. 12 Beschaffung und Unterhalt	4
IV. Gemeinwerk.....	4
Art. 13 Zweck und Aufgaben	4
Art. 14 Berechtigung	4
Art. 15 Pflichtstunden.....	5
Art. 16 Entschädigungen	5
Art. 17 Ersatzleistungen.....	5
V. Taxordnung	6
Art. 18 Taxen	6
Art. 19 Verrechnung.....	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 20 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 21 Bussen	6
Art. 22 Beschwerden	6
Art. 23 Bisheriges Recht.....	6
Art. 24 Inkraftsetzung.....	7

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung der Gemeinde Grüşch folgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eigentum

- ¹ Die Alpweiden, Allmenden und Heimweiden inkl. Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Grüşch.

Art. 2 Organe

- ¹ Organe des Alp- und Weidwesen sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) der Departementsvorsteher Landwirtschaft;
 - d) die Alppenossenschaft Grüşch;
 - e) die Alppenossenschaft Fanas

II. Aufgaben der Organe

Art. 3 Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidwesen.

Art. 4 Departementsvorsteher

- ¹ Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Jährliche Berichterstattung über den Alpbetrieb an den Gemeindevorstand;
 - b) Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
 - c) Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. des Kreditrahmens;
 - d) Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z.B. Alpwege);
 - e) Delegierter im Gemeindezweckverband „Alpkorporation Berg“, Schuders.
- ² Der Departementsvorsteher vertritt von Amtes wegen den Gemeindevorstand in den Vorständen der Alppenossenschaften und übernimmt das Präsidium mindestens einer der beiden Alppenossenschaften unter Art. 5 und Art. 6.

Art. 5 Alppenossenschaft Grüşch

- ¹ Die Alppenossenschaft Grüşch regelt unter Berücksichtigung dieses Gesetzes den Betrieb des Alp- und Weidwesens der Alpen und Allmenden der vormaligen Gemeinde Grüşch. Dies betrifft insbesondere:
- a) die Alp Hintertamunt;
 - b) die Allmenden in den Gebieten «Munts» und «Pendla»;
 - c) die Alpkorporation Berg, Schuders (nur die Bestossung);

Art. 6 Alppenossenschaft Fanas

- ¹ Die Alppenossenschaft Fanas regelt unter Berücksichtigung dieses Gesetzes den Betrieb des Alp- und Weidwesens der Alpen und Heimweiden. der vormaligen Gemeinde Grüşch. Dies betrifft insbesondere:
- a) die Alp Ludera;
 - b) die Alpen «Fadur» und «Berg Fanas»
 - c) die Fanaser Heimweiden;

Art. 7 Aufgaben der Alppenossenschaften

- ¹ Die Alppenossenschaften sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a) Festlegung der Bestossungszahlen gemäss verfügtem Besatz;
 - b) Bestimmung Zeitpunkt Bestossung und Entladung der Alpen, Allmenden und Heimweiden;
 - c) Sicherstellung des laufenden Betriebes der Alpen, Allmenden und Heimweiden;
 - d) Organisation, Entlöhnung, Leitung und Aufsicht des Alppersonals und der Hirten;
 - e) Rechnungs- und Abrechnungswesen für Alpnutzen, Sömmerungsbeiträge, Alpnungskosten sowie Alp- und Weidtaxen;
 - f) Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks sowie der Düngung und Pflege der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden;

III. Alp- und Weidorganisation

Art. 8 Nutzungsrecht

- ¹ Die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen, Allmenden und Heimweiden sowie der dazugehörigen Gebäulichkeiten wird den Alppenossenschaften übertragen.
- ² Die Hütten stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) dem Alppersonal und den Hirten zur Verfügung.
- ³ Das Vorrecht der Nutzung der Alpen, Allmenden und Heimweiden liegt in erster Priorität bei den Landwirten mit Wohnsitz und Betriebsstandort in den altrechtlichen Gemeinden. In zweiter Priorität folgen Landwirte aus der Gemeinde Grüşch. Sie haben ein Vorrecht gegenüber auswärtigen Interessenten.

Art. 9 Bewirtschaftung

- ¹ Die Alppenossenschaften verpflichten sich, die Alp ordnungsgemäss zu bewirtschaften und die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton einzuhalten.

Art. 10 Bestossung

- 1 Die Alpgenossenschaften sind verantwortlich für eine angemessene Bestossung der Alpen, Allmenden und Heimweiden, insbesondere hinsichtlich Anzahl der gesömmerten Tiere sowie der Nutzungs-terminen.
- 2 Die Alpen, Allmenden und Heimweiden sind mit einer ausreichenden Anzahl Tieren zu bestossen.
- 3 Die Milchkuhalpen Hintertamunt und Ludera sind mit einer ausreichenden Zahl an Milchkühen zu bestossen, damit diese wirtschaftlich betrieben werden können.
- 4 Unter Berücksichtigung der Eignung kann die Art der Bestossung (Milchvieh, Mutterkühe, Jungvieh, Kleinvieh, Pferde) durch die Alpgenossenschaften bestimmt und den Interessen der einheimischen Landwirte angepasst werden.
- 5 Werden zu viele Tiere durch einheimische Bestösser angemeldet, müssen die Viehhalter eine Reduktion in Kauf nehmen. Die Alpgenossenschaften legen nachvollziehbare Regeln zur Kürzung fest.

Art. 11 Zäune

- 1 Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen von Wald-/Weidausscheidungen ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2 Die übrigen Weidgebiete sind von den jeweiligen direkten Anstössern zum Schutz des Eigentums wirkungsvoll einzuzäunen.
- 3 Soweit Einzäunungen ausschliesslich als Sicherheit zum Schutz der Tiere notwendig sind, sind diese von den Bestössern zu erstellen. Dies gilt auch für Abgrenzungen und Unterteilungen innerhalb der Weidgebiete.
- 4 Bei öffentlichen Durchgängen sind "Legenen" und "Gatter" in der Weise anzubringen, dass deren Funktionsfähigkeit einwandfrei gewährleistet ist.

Art. 12 Beschaffung und Unterhalt

- 1 Die Erstellung und der Unterhalt von Alpgebäulichkeiten, Wegen, Tränken und weiteren für den Alpbetrieb notwendigen Infrastrukturanlagen sowie die Anschaffung des Inventars ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2 Die Beschaffung und der Unterhalt aller übrigen Gebrauchsgegenstände in den Hütten ist Sache der Alpgenossenschaften.

IV. Gemeinwerk

Art. 13 Zweck und Aufgaben

- 1 Das Gemeinwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleitung, die von allen Alpbestössern zu erbringen ist.
- 2 Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden sowie dem Betrieb und dem Unterhalt notwendiger Tränkeeinrichtungen.

Art. 14 Berechtigung

- 1 Gemeinwerk ist durch arbeitsfähige Personen zu leisten. Arbeitsstunden werden abgestuft nach Alter wie folgt angerechnet:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| a) unter 12jährige: | nicht anrechenbar; |
| b) 12 und 13jährige: | 25 % |
| c) 14 und 15jährige: | 50 % |
| d) ab 16jährig: | 100 % |

² Massgebend für die Altersfestsetzung ist der Jahrgang.

Art. 15 Pflichtstunden

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 13 sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, für jedes auf die Alpen, Allmenden und/oder Heimweide getriebene Stück Vieh entschädigungslos folgende Pflichtstunden zu leisten (ohne „Alpkorporation Berg“):

Frühjahrs- und Herbstweiden (exkl. Fanaser Heimweiden):

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) Mutterkühe und Galkühe | 1 Std. |
| b) Kälber | 1 Std. |
| c) Mesen/Rinder | 1 Std. |

Alpweiden:

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) Milchkühe | 5 Std. |
| b) Galkühe | 3 Std. |
| c) Mutterkühe (mit Kälbern) | 3 Std. |
| d) Mesen/Rinder ab 1jährig | 2 Std. |
| e) Pferde (ohne Hirtenpferd) | 3 Std. |

² Massgebend für die Berechnung der Pflichtstunden ist jeweils die höchste Anzahl der ausgetriebenen Tiere während einer Saison. Für Tiere, die während der Alpzeit eingehen oder notgeschlachtet werden, müssen keine Pflichtstunden geleistet werden.

³ Wo die Pflichtstunden geleistet werden und welche Arbeiten Priorität haben, entscheiden die Alpgenossenschaften im Hinblick auf eine möglichst optimale Pflege der Alpen, Allmenden und Heimweiden.

⁴ Jedem gemeinwerkpflichtigen Ziegenbestösser kann eine Gutschrift von 3 Stunden pro Ziege zugesprochen werden, wenn er seine Ziegen während mindestens 60 Tagen auf den Alpen hält und die Auflagen zur Verhinderung einwachsender Weiden erfüllt. Die Gutschrift beträgt maximal 15 Stunden pro Bestösser. Falls die Massnahme mittelfristig keinen Nutzen bringt, wird keine Gutschrift mehr ausgerichtet.

⁵ Die Alpgenossenschaften verpflichten sich, die für die Abrechnung und Überprüfung der Leistungen erforderlichen Angaben rechtzeitig der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 16 Entschädigungen

¹ Beim Gemeinwerk geleistete Stunden mit Maschinen, Fahrzeugen und Motorsägen etc. sowie allfällige Mehrleistungen bei den Pflichtstunden gemäss Artikel 15 (Plusstunden) werden nach den Ansätzen der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) zu Lasten der Gemeinde ausbezahlt.

Art. 17 Ersatzleistungen

¹ Werden durch einen Bestösser nicht alle Pflichtstunden geleistet, hat er der Gemeinde eine Entschädigung in der Höhe des Entschädigungsansatzes gemäss Artikel 16 zu leisten.

V. Taxordnung

Art. 18 Taxen

- 1 Die Gemeinde erhebt jährlich Alp- und Weidtaxen für das Nutzungsrecht der Alpen, Allmenden, Heimweiden inklusive Gebäude und Einrichtungen. Die Taxen werden wie folgt festgelegt:

Taxen je Normalstoss (NST):

- a) Alptaxe für gemolkene Kühe: Fr. 160.00 je NST
- b) Weidtaxe für übrige Tiere: Fr. 60.00 je NST

- 2 Die Gesamthöhe der pro Alp, Allmende oder Heimweide auszurichtenden Taxe richtet sich nach den durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung verfügbaren Normalstössen.
- 3 Die Taxen werden vom Gemeindevorstand angepasst. Diese Anpassung erfolgt in Anlehnung an den Landesindex der Konsumentenpreise. Verändert sich dieser um 5 Punkte so ist eine Anpassung vorzunehmen. Die in Abs. 2 festgehaltenen Taxen entsprechen 100 Indexpunkten, Basis Dezember 2010. Massgebend für die Anpassung auf den Januar des Folgejahres ist der Dezemberindexstand des Vorjahres. Die in Abs. 2 festgehaltenen Taxen gelten als Minimaltaxen. Sie werden nicht unterschritten.

Art. 19 Verrechnung

- 1 Die Taxen werden jeweils als Gesamtbetrag an die bewirtschaftenden Alpgenossenschaften in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

- 1 Die Alpgenossenschaften Grüşch und Fanas erarbeiten eigene Statuten und Reglemente, welche zur Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes dienen. Diese sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21 Bussen

- 1 Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen und Anordnungen der berechtigten Organe verstösst, wird vom Gemeindevorstand mit Busse zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 bestraft. Zudem kann dem Fehlbaren das Alpungsrecht gemäss Artikel 8 entzogen werden.

Art. 22 Beschwerden

- 1 Verfügungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes aufgrund des vorliegenden Gesetzes können innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.
- 2 Gegen Verfügungen der andern in Artikel 2 erwähnten Organe kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Der Gemeindevorstand entscheidet abschliessend.

Art. 23 Bisheriges Recht

- 1 Dieses Gesetz über das Alp- und Weidwesen ersetzt alle früheren Gesetze und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Grüşch, Fanas und Valzeina.

Art. 24 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 01.01.2012 in Kraft. Die Taxen in Artikel 18 wurden an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2013 angepasst.

² Das vorliegende teilrevidierte Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Das vorliegende teilrevidierte Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.09.2021 genehmigt.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi